

Zuchstierhaltung.

Auf Grund des Befundes der Localcommission zur Durchführung des Stierhaltungsgesetzes wurde außer den im Gemeindeblatte No. 51 vom 18. December v. Jz. aufgeführten Zuchstieren weiter als tauglich befunden und zum Sprunge zulässig erklärt:

XIII. Bezirk:

bei Josef Anton Schwendinger, Tobel
ein dunkelbrauner Jährling.

Nachstehende zwei Bezirke haben sich im Laufe dieser Woche zu organisieren und die Anmeldung im Gemeindeamte zu machen:

IV. Bezirk:

Geselbach, Bd. Achmühle, Sägen bis Haus No. 44 und Bockackerstraße bis zur Sennerei.

XIV. Bezirk:

Ammenegg, Nikatschwende.
Dornbirn den 1. Jänner 1888.

Die Stierhaltungscommission.

Rechnungen.

Die Gewerbetreibenden werden hiermit aufgefordert, ihre Rechnungen für die Monate September, October, November und December mit Ende d. Mts. abzuschließen und bis 10. Jänner (in **Halbbogenformat**) an das Gemeindeamt [bei dem **Gemeinde-Cassier**] abzugeben. Die **Aufschaffzettel** sind mitzubringen. Die Versäumung des bestimmten Termins kann eine längere Verzögerung der Befriedigung zur Folge haben.

Dornbirn, am 1. Jänner 1888.

Die Gemeindevorsteherung.

Schlittengerölle.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird den Schlittenbesitzern in Erinnerung gebracht, daß sie ihr Gefährt mit **klingendem Gerölle** zu versehen haben.

Eine Außerachtlassung dieser Vorsichtsmaßregel ist strafbar.

Dornbirn, am 1. Jänner 1888.

Die Gemeindevorsteherung.